

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen**

### **Ausschüttungen von Sparkassen in kommunale Haushalte**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Rechtsgrundlagen sind Ausschüttungen der Sparkassen an ihren Träger bzw. die Mitglieder eines die Sparkasse tragenden Zweckverbands möglich?
2. Welche Beschlüsse sind hierzu von welchen Gremien notwendig?
3. Welche fiskalischen Grenzen gibt es hierfür?
4. Können Sparkassen nur an den Land- bzw. Stadtkreis ausschütten, der sie trägt?
5. Inwieweit können kommunale Haushalte nach § 31 Absatz 5 Sparkassengesetz im Ausschüttungsfall berechnete Empfänger sein?
6. Inwieweit muss das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde hier zustimmen?
7. Hat das Regierungspräsidium als Aufsicht der kommunalen Gebietskörperschaften hier sogar entsprechende Hinweise gegeben bzw. hat dies tun müssen?
8. Wie hoch fiel in den Jahren 2022, 2023, 2024 der durchschnittliche Überschuss der Sparkassen in Baden-Württemberg aus?

11.6.2025

Brauer FDP/DVP

### Begründung

Die Kommunen sind in einer finanziell prekären Lage, unter anderem ausgelöst durch eine unzureichende Finanzierung ihrer Aufgaben durch Bund und Land. Stadt- und Landkreise versuchen die teilweise bestehenden kommunalen Krankenhaus-Defizite u. a. über erhöhte Kreisumlagen bei ihren Sitzgemeinden zu refinanzieren.

Eine andere Möglichkeit, die jeweiligen Defizit der Gebietskörperschaften zu reduzieren, könnte eine Ausschüttung der Sparkassen entweder in den jeweiligen Kreishaushalt – zur Reduzierung der Kreisumlage oder an die Trägerkommunen sein, je nach Konstruktion vor Ort.

### Antwort

Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 Nr. IM2-22-26/9/12 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Nach welchen Rechtsgrundlagen sind Ausschüttungen der Sparkassen an ihren Träger bzw. die Mitglieder eines die Sparkasse tragenden Zweckverbands möglich?*

Zu 1.:

Nach § 31 Absatz 5 und Absatz 6 des Sparkassengesetzes (SpG) kann der Überschuss, soweit er nicht für die Zuführung der Sicherheitsrücklage zu verwenden ist, an den bzw. die Träger abgeführt werden. Bei mehreren Trägern wird der Überschuss in dem in der Satzung bestimmten Verhältnis abgeführt. Zuführungen zur Sicherheitsrücklage sind unter den Bedingungen von § 31 Absatz 2 und 3 SpG vorzunehmen: Der Überschuss ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese 4 vom Hundert der Bilanzsumme erreicht. Erreicht die Sicherheitsrücklage 4 vom Hundert, aber nicht 7,5 vom Hundert der Bilanzsumme, so sind ihr 75 vom Hundert, erreicht sie 7,5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert der Bilanzsumme, so sind ihr 50 vom Hundert des Überschusses zuzuführen. Der Überschuss ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange und soweit die Anlagen im Sinne von § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 22. Januar 1996, BGBl. S. 64, berichtet S. 519 (das sind schwer veräußerliche Anlagen der Sparkasse wie Gebäude, Grundstücke, die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Sparkasse und Beteiligungen), die Rücklagen übersteigen. Hat der Träger Leistungen zur Abwendung oder zum Ausgleich einer Unterbilanz erbracht, so sieht § 31 Absatz 4 SpG vor, dass die Sparkasse Überschüsse zur Rückgewähr dieser Leistungen verwenden muss, sobald die Sicherheitsrücklage 4 % der Bilanzsumme erreicht hat (§ 31 Absatz 2 SpG) und die in § 31 Absatz 3 SpG genannten Anlagen durch Rücklagen gedeckt sind.

*2. Welche Beschlüsse sind hierzu von welchen Gremien notwendig?*

Zu 2.:

Nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 SpG beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des Überschusses. Der Beschluss ist dabei allein an den Interessen der Sparkasse und nicht an denen des Trägers auszurichten (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SpG).

*3. Welche fiskalischen Grenzen gibt es hierfür?*

Zu 3.:

§ 31 Absatz 5 und 6 SpG fordern, dass ein Überschuss, der an die Träger abgeführt wird, von diesen im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet wird. In § 52 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) ist geregelt, dass gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, wenn eine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geis-

tigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. In § 52 Absatz 2 AO findet sich eine Aufzählung in der unter anderem Wissenschaft, Religion, öffentliches Gesundheitswesen, Sport, Kunst, Kultur und Denkmalschutz genannt sind. Zudem bestehen ggf. handelsrechtliche Ausschüttungssperren bzw. aufsichtsrechtliche Beschränkungen.

*4. Können Sparkassen nur an den Land- bzw. Stadtkreis ausschütten, der sie trägt?*

Zu 4.:

Sparkassen können nur an ihre Träger Überschüsse abführen (§ 31 Absätze 5 und 6 SpG). Neben Land- und Stadtkreisen können dies auch Gemeinden sein.

Mit Zustimmung des Trägers kann der Überschuss von der Sparkasse selbst für die in Satz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden (§ 31 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 SpG).

*5. Inwieweit können kommunale Haushalte nach § 31 Absatz 5 Sparkassengesetz im Ausschüttungsfall berechnete Empfänger sein?*

Zu 5.:

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, können kommunale Haushalte Empfänger von Ausschüttungen der Sparkassen sein, sofern sie Träger der ausschüttenden Sparkasse sind. Die Kommunen, an die ein Überschuss abgeführt wurde, können diesen allerdings nur für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwenden.

*6. Inwieweit muss das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde hier zustimmen?*

Zu 6.:

Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums sieht das Sparkassengesetz nicht vor.

*7. Hat das Regierungspräsidium als Aufsicht der kommunalen Gebietskörperschaften hier sogar entsprechende Hinweise gegeben bzw. hat dies tun müssen?*

Zu 7.:

Die Regierungspräsidien haben keine entsprechenden Hinweise gegeben und hätten dies auch nicht tun müssen.

*8. Wie hoch fiel in den Jahren 2022, 2023, 2024 der durchschnittliche Überschuss der Sparkassen in Baden-Württemberg aus?*

Zu 8.:

Die 50 Sparkassen in Baden-Württemberg haben insgesamt ein Jahresergebnis von 1,57 Milliarden Euro in 2024, von 1,66 Milliarden Euro in 2023 und von 0,56 Milliarden Euro in 2022 erzielt. Durchschnittlich betrug das Jahresergebnis in Prozent der Durchschnittsbilanzsumme für alle Sparkassen in Baden-Württemberg im Jahr 2024 0,64 %, im Jahr 2023 0,69 % und im Jahr 2022 0,23 %. Die Angaben für das Jahr 2024 sind vorläufig, da die Prüfung noch nicht beendet ist.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen